

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Umweltschutz nicht aushebeln — europäische Normen rechtskonform umsetzen**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) und weiterer europäischer Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 hat der Bund den in seine Zuständigkeit fallenden europäischen Gesetzesauftrag vollzogen. Die vollständige Umsetzung in nationales Recht ist jedoch erst dann abgeschlossen, wenn alle Bundesländer die resultierenden Änderungen ihrer Landesgesetzgebung abgeschlossen haben. Da dies noch nicht erfolgt ist, ist die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtumsetzung wesentlicher Bereiche o. g. EG-Umwelt-Richtlinien weiterhin durch das Klage- und Zwangsgeldverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaft bedroht. Es ist dringend geboten, dass Bremen umgehend das „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz“ verabschiedet.

Bremen muss sich bei der entsprechenden Gesetzesnovelle an geltendes nationales und Europa-Recht halten. Dies erfordern sowohl der Umweltschutz als auch die demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien.

Beim Verfahren zur Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten für die Natura 2000 ist die Einführung eines Ermessensspielraums mit Europäischem Recht nach eindeutiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts nicht vereinbar. Ebenfalls rechtswidrig wäre die Einführung von Schwellenwerten für an sich UVP-pflichtige Projekte/Vorhaben. Nach unmissverständlicher Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind lediglich an der Größe orientierte Schwellenwerte ohne qualitative Kriterien unzulässig.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) erwartet vom Senat, dass

1. der Entwurf des Gesetzes zur „Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer europarechtlicher sowie bundesrechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz“ umgehend abgestimmt und der Bürgerschaft zugeleitet wird.
2. der Gesetzesentwurf berücksichtigt, dass
 - 2.1. eine Entscheidungskompetenz des Senats bei der Anmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten für die Natura 2000 nicht zulässig ist,
 - 2.2. bei der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben keine rein quantitativen unteren Schwellenwerte ohne Handlungsfolge hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfvorgaben eingeführt werden dürfen.

Dr. Karin Mathes,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen